

## **Das Verfahren der Inanspruchnahme von Mitteln der Städtebauförderung**

Die Durchführung des Verfahrens zur Inanspruchnahme von Mitteln der Städtebauförderung obliegt den Städten und Gemeinden. Eine Einflussnahme der privaten Wohnungswirtschaft ist daher schwierig und nur in begrenztem Maße möglich. Andererseits ist die Beteiligung der Privaten unerlässlich und teilweise von Gesetzes wegen vorgesehen. Eine Kenntnis des Verfahrensablaufes ist hilfreich zur zielführenden Beteiligung an der Fördermaßnahme.

Das Verfahren gliedert sich im wesentlichen in 5 größere Verfahrensabschnitte:

- Die förmliche Festlegung des Gebietes durch Ratsbeschluss
- Die Antragstellung durch die Gemeinde
- Die Programmaufstellung durch Land bzw. Bund
- Die Bewilligung und Auszahlung
- Maßnahmenbeendigung und Abrechnung

### **1. Die Förmliche Festlegung des Gebiets durch Ratsbeschluss**

Am Beginn einer jeden förderfähigen städtebaulichen Maßnahme steht die förmliche Festlegung des Gebietes durch Stadt- bzw. Gemeinderatsbeschluss. Diesem liegt eine Voruntersuchung der Gebiete zugrunde, in der die städtebaulichen „Mängel“ festgestellt und beschrieben werden. Des weiteren ist vor dem Ratsbeschluss eine vorläufige Kosten- und Finanzierungsübersicht aufzustellen und abzustimmen und eine Bürgerbeteiligung durchzuführen.

Der Ratsbeschluss kann in einer förmlichen Satzung münden, die ortsüblich bekannt zu machen ist. An deren Stelle können auch sog. „gentlemen's agreements“ oder sonstige Absprachen treten.

## **2. Die Antragstellung durch die Gemeinde**

Die Antragstellung erfolgt durch die Gemeinde. Grundlage der Antragstellung in Sachsen sind die seitens des Sächsischen Staatsministeriums des Innern im Amtsblatt veröffentlichten Ausschreibungen. Darin werden die Förderprogramme bestimmt – bezüglich des Programmziels, der Voraussetzungen für die Aufnahme, der förderfähigen Maßnahmen und Gegenstände – sowie die Antragsmodalitäten und Antragsfristen benannt.

Die Anträge sind an die jeweilige Bewilligungsstelle zu richten, die auch die entsprechenden Antragsformulare ausgibt: Grundsätzlich ist für das Programm „Stadtumbau Ost“ die SAB Bewilligungsstelle, für die übrigen Programme die Regierungspräsidien. Allerdings sah die Ausschreibung für 2007 abweichend die Antragstellung bei der SAB vor.

Die Anträge sind 3-fach einzureichen und mit den in der Ausschreibung benannten Unterlagen zu versehen. In aller Regel bedürfen die Anträge einer gemeindewirtschaftlichen Stellungnahme der Aufsichtsbehörde und einer Information zur geplanten durchzuführenden Maßnahme nach dem Prinzip der Gesamtmaßnahme.

Besonderheit beim Rückbau im Rahmen des „Stadtumbau Ost“: Hier sind die Einzelmaßnahmen zu benennen. Es muss eine Abstimmung der Einzelmaßnahmen zwischen der Gemeinde, dem Eigentümer und der Bewilligungsstelle stattfinden, die durch die Unterschrift des Eigentümers auf dem Antragsformular zu dokumentieren ist.

## **3. Die Programmaufstellung**

Auf der Grundlage der gemeindlichen Anträge und deren Konzepten legt die Bewilligungsbehörde dem Staatsministerium des Innern einen erläuterten Entscheidungsvorschlag zur Aufstellung des Landesprogramms vor. Das Staatsministerium stellt auf dieser Grundlage das Landesprogramm auf und legt es – im Rahmen der Bund-Länder-Förderung – dem Bund vor. Dieser fasst die Länderprogramme zum Bundesprogramm zusammen. Dabei ist er an die Entscheidungen der Länder gebunden und besitzt nur eine Art „Veto-Recht“. Auf der Grundlage dieses Bundesprogramms stellt der Bund den Ländern

Mittel zur Verfügung, die in den Haushalt der Länder einfließen und damit Landesmittel werden.

#### **4. Die Bewilligung und Auszahlung**

Aufgrund der zur Aufnahme in das Förderprogramm gestellten Anträge erlässt die Bewilligungsbehörde nach Aufstellung des Bundesprogramms einen schriftlichen Bewilligungsbescheid nach Maßgabe der §§ 23, 44, 44a der Sächsischen Haushaltsordnung, des Verwaltungsverfahrensgesetzes und der Förderrichtlinien. Es handelt sich um einen jährlichen Bewilligungsbescheid – sog. Vorauszahlungsbescheid – jeweils auf eine Teilleistung bzw. Abschlagszahlung gerichtet. Dies ist der Tatsache geschuldet, dass die Gesamtmaßnahme in aller Regel nicht innerhalb eines Jahres durchgeführt wird.

Auf der Grundlage des Bewilligungsbescheides werden von der Gemeinde auf amtlichen Vordrucken die Auszahlungsanträge gestellt. Diese umfassen die zuwendungsfähigen Ausgaben, die in den nächsten 2 Monaten ab Antragstellung zur Zahlung fällig werden. Beim Rückbau im Rahmen des „Stadtumbau Ost“ ist zu beachten, dass bei Antragstellung die Durchführung der Maßnahme bestätigt wird.

Auf der Grundlage des Auszahlungsbescheides erfolgt die Auszahlung der Fördermittel in den Gemeindehaushalt je nach Fördermaßnahme durch die SAB oder die Hauptkasse Sachsen, womit die Mittel Gemeindemittel werden. Diese Gemeindemittel können sodann Dritten als Zuwendung oder Darlehen zur Durchführung von Einzelmaßnahmen im Rahmen der Gesamtmaßnahme zur Verfügung gestellt werden. Die Zurverfügungstellung erfolgt dann je nach den seitens der Gemeinde per Satzung oder in der jeweiligen Vereinbarung festgelegten Modalitäten.

Beim Rückbau im Rahmen des „Stadtumbau Ost“ erhält der Eigentümer des Rückbauobjekts die Mittel direkt von der SAB.

Entsprechend dem Turnus der Auszahlungsanträge sind spätestens 2 Monate nach der Auszahlung Einnahmen und Ausgaben der Maßnahme gegenüber der Bewilligungsbehörde zu

belegen. Der Dritte, der Fördermittel von der Gemeinde weitergeleitet erhält, wird daher in aller Regel ebenfalls verpflichtet sein, einen Verwendungsnachweis zu führen.

## **5. Maßnahmenbeendigung und Abrechnung**

Sobald alle Einzelmaßnahmen im Rahmen der Gesamtmaßnahme abgeschlossen sind, erfolgt, soweit eine förmliche Satzung vorliegt, die Aufhebung der Satzung durch Ratsbeschluss.

Nach Abschluss der Maßnahme muss die Gemeinde eine Abrechnung der Gesamtmaßnahme vornehmen. Dies entspricht dem Verwendungsnachweis im Haushaltsrecht. Gegenstand der Abrechnung sind alle zuwendungsfähigen Ausgaben. Die Abrechnung muss innerhalb von 12 Monaten nach Abschluss der Maßnahme 2-fach bei der jeweiligen Bewilligungsbehörde vorgelegt werden. Dazu ist auf den amtlichen Vordrucken eine Aufstellung aller mit der Gesamtmaßnahme verbundenen Einnahmen, Ausgaben und Wertansätzen zu erstellen.

Auf der Grundlage dieser Abrechnung erlässt die Bewilligungsbehörde den sog. Abrechnungsbescheid. Erst mit diesem wird abschließend über die Höhe der Förderung zu den die Gesamtmaßnahme bildenden Einzelmaßnahmen entschieden.